



**Beschäftigung sichern,  
Kosten minimieren,  
sozial agieren**

**Veranstaltung St. Pölten  
21.09.2017**

# Bedarfsgerechte Unterstützungs- und Förderangebote für inklusiv//innovativ agierende Unternehmen

**Mag. Günther WIDY**

**Abteilungsleiter im Sozialministeriumservice**

Herausgeber und Hauptautor des Gesetzeskommentars zum Behinderteneinstellungsgesetz

Vortragender (Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft)



## Rechtliches

### ■ **Feststellung des Grades der Behinderung**

ab einem GdB von mind. 50 % Zugehörigkeit zum Personenkreis der Begünstigten Behinderten

### ■ **Beschäftigungspflicht und Ausgleichstaxe**

Dienstgeber/innen, die im Bundesgebiet 25 oder mehr Dienstnehmer/innen beschäftigen, müssen auf je 25 Dienstnehmer/innen eine/n begünstigte/n Behinderte/n einstellen.

Ist die Beschäftigungspflicht nicht erfüllt, wird dem/der Dienstgeber/in durch das Sozialministeriumservice alljährlich für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr eine Ausgleichstaxe vorgeschrieben.



## Rechtliches

### ■ Beschäftigungspflicht und Ausgleichstaxe

**„Staffellösung“ für Vorschreibung der Ausgleichstaxe  
(Zahlen 2017; jährliche Valorisierung; pro nicht besetzter Pflichtstelle)**

0-24 MitarbeiterInnen	=> keine Ausgleichstaxe
25-99 MitarbeiterInnen	=> € 253,- pro Monat
100-399 MitarbeiterInnen	=> € 355,- pro Monat
Ab 400 MitarbeiterInnen	=> € 377,- pro Monat

Die gesamten eingehenden Ausgleichstaxen fließen in den **Ausgleichstaxfonds**, dessen **Mittel zweckgebunden** für die **Unterstützung der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung** verwendet werden.



## Rechtliches

### ■ Besonderer Kündigungsschutz

#### Dienstverhältnis vor 1.1.2011

Begünstigte Behinderte, deren DV vor dem 01.01.2011 begründet wurde, haben jedenfalls einen besonderen Kündigungsschutz.

#### Dienstverhältnis ab 1.1.2011

- Menschen mit Behinderung, deren DV nach dem 31.12.2010 begründet wurde, die zuvor aber bereits begünstigt waren, haben erst **nach 4 Jahren** einen besonderen **Kündigungsschutz**.
- Bei nichtbegünstigten Personen, deren DV nach dem 31.12.2010 neu begründet wurde, tritt der besondere **Kündigungsschutz** ab Eintritt der Begünstigten-Eigenschaft, frühestens aber **nach 6 Monaten** ab Beginn des DV, ein.



## Rechtliches

### ■ Kündigungsverfahren

Das Dienstverhältnis eines bzw. einer begünstigten Behinderten kann nur gekündigt werden, wenn mindestens 4 Wochen Kündigungsfrist eingehalten werden.



Der **Behindertenausschuss**, der bei den Landesstellen des Sozialministeriumservice eingerichtet ist, muss dabei zustimmen.

Gegen die Entscheidung des Behindertenausschusses kann eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erfolgen.



## **Förderungen „Arbeit und Ausbildung“**

- Technische Arbeitshilfen
- Adaptierung und Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen
- Schulungskosten
- Ausbildungsbeihilfen
- Gebärdensprachdolmetschkosten

## **Lohnförderungen**

- Entgeltbeihilfe
- Arbeitsplatzsicherungsbeihilfe



## **Förderungen für selbständige Unternehmer/innen**

- **Hilfe zur wirtschaftlichen Selbständigkeit**
- **Förderungen bei behinderungsbedingten Mehraufwendungen**
- **Förderungen für bauliche Maßnahmen**



**Rechenbeispiel**



<b>Beschäftigung eines/einer Begünstigten Behinderten (Monatslohn Euro 1.600,-)</b>		
Höhe Ausgleichstaxe von 25 bis 99 DienstnehmerInnen (pro nicht besetzter Stelle)	monatlich	€ 253,00
Entgeltbeihilfe (max. Euro 700,- /Monat)	monatlich	€ 500,00
Kommunalsteuer (3%)	monatlich	€ 48,00
Dienstgeberbeitrag (4,1 %)	monatlich	€ 65,60
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (NÖ und Wien 0,4%)	monatlich	€ 6,40
"U-Bahn-Steuer" (Wien)	monatlich	€ 8,00
<b>ERSPARNIS</b>	<b>monatlich</b>	<b>€ 881,00</b>
<b>ERSPARNIS</b>	<b>jährlich</b>	<b>€ 10.572,00</b>



## Unterstützungsstrukturen

### Netzwerk Berufliche Assistenz - NEBA

Im Netzwerk Berufliche Assistenz (NEBA) sind derzeit **fünf Unterstützungsleistungen** zusammengefasst, die vom Sozialministeriumservice finanziert und von verschiedenen Projektträger/innen österreichweit angeboten werden (**Jugendcoaching**, **Produktionsschule**, **Berufsausbildungsassistenz**, **Arbeitsassistenz** und **Jobcoaching**)

Ziel dieser Maßnahmen ist es, Personen im Alter von 15 bis 65 Jahren den Einstieg in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen, zu erleichtern und bestehende Arbeitsplätze zu sichern.

**Alle Angebote** können von den betroffenen Personen (Jugendliche, Angehörige, Dienstnehmer- und Dienstgeber/innen) **kostenlos** genutzt werden.



**fit2work Personenberatung**

- **Erstberatung**
- **Case Management bzw. Intensivberatung**
  - Arbeitspsychologische und/oder arbeitsmedizinische Abklärung und Klärung der individuellen Problemlage(n)
  - Erstellung eines Entwicklungsplans und Umsetzungsbegleitung
  - Feedbackgespräch



**fit2work Betriebsberatung**

- **Anmeldung und Basischeck**
  - strukturierte Klärung der betrieblichen Ausgangslage und Bedürfnisse *(für Betriebe >50 MA im Rahmen des check4start (bei der AUVA))*
- **Betriebsberatung**
  - Analyse und Sensibilisierung des Betriebes
  - Umsetzung vereinbarter Maßnahmen
  - Aufbau einer nachhaltigen Struktur im Betrieb





## Wiedereingliederungsteilzeit

Zur Erleichterung der Wiedereingliederung in den Arbeitsalltag können Arbeitnehmer nach langer Krankheit ihre Arbeitszeit eine gewisse Zeit herabsetzen und somit schrittweise in den Arbeitsprozess zurückkehren.

Notwendig ist eine Vereinbarung mit dem Arbeitgeber in der die vorübergehend herabgesetzte Arbeitszeit und die Rahmenbedingungen festgehalten werden.

Die Arbeitnehmer erhalten neben dem entsprechend der Arbeitszeitreduktion gebührenden Entgelt aus der Teilzeitbeschäftigung ein Wiedereingliederungsgeld aus Mitteln der sozialen Krankenversicherung.

## Zum Schluss:

- Mit der Teilnahme an dieser Veranstaltung können Sie auch aktive/r Partner/in des NEBA-Netzwerkes werden und Ihr Unternehmen kostenlos unter [www.neba.at](http://www.neba.at) bewerben.
- Sichern Sie sich auch die neue Informationsbroschüre für Unternehmen am Infostand des Sozialministeriumservice.



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**